

Niederschrift

über die 12. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain

am Dienstag, dem 21. Juni 2022 um 20.00 Uhr
im DGH Bemuthshain

SS 86245

Anwesende Gemeindevertreter:	Nicht anwesend:
Höhn, Ulrich – Vors. d. Gemeindevertretung	
Ziegler, Maximilian – Vors. SPD-Fraktion	
Bonarius, Rainer	
Calore, Thomas	
Fitzke, Andrea	
Hofmann, Tim (ab TOP 2 – bis TOP 3)	
Löffler-Wegwerth, Jürgen (bis TOP 8)	
Luft, Helmut	
	Minnert, Jens
Repp, Werner	
Schramm, Carmen	
	Zimmer, Marco
Weitzel, Stephan – Vors. CDU-Fraktion	
	Blößer, Michael
Fölsing, Patrick	
	Imhof, Benedikt
Imhof, Burkard	
Krusche, Lisa	
Muth, Norbert	
Ochs, Christian	
Rausch, Sebastian	
Seipel, Achim	
Weitzel, Klaus-Heiko	
Vom Gemeindevorstand anwesend:	
Stang, Sebastian - Bürgermeister	
	Luft, Jessica – 1. Beigeordnete
	Bestvater, Klaus
Kauck, Heinrich	
	Rahn, Joachim
Blößer, Maximilian	
Dietrich, Armin	
Oechler, Martin	
Weitere Anwesende:	
Schriftführerin: Gerlinde Jordan	
Beyer, Michael (Finanzverwaltung)	
Lauterbacher Anzeiger: Hr. Schäfer	
Gäste:	

TOP 1

Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, Genehmigung der letzten Sitzungsniederschriften

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Ulrich Höhn, eröffnet um 20:05 Uhr die 12. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung.

Er begrüßt alle zur Sitzung Anwesenden, stellt die Anwesenheit von 18 Gemeindevertretern und somit die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Sitzung wurde form- und fristgerecht eingeladen. Die Sitzungsniederschrift vom 24.05.22 wurde einstimmig genehmigt.

Der Bürgermeister, Herr Stang, stellt an die Versammlung den Antrag auf Aufnahme eines weiteren Punktes zur Tagesordnung:

- Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren (die Vorlage wurde digital den Gemeindevertretern zugestellt)

Da Herr K-H. Weitzel die Vorlage nicht schriftlich erhalten hatte, lehnt er eine Aufnahme auf die Tagesordnung ab.

Über den Antrag wird wie folgt abgestimmt:

- 16 Fürstimmen
- 2 Gegenstimmen

Der Beschlussantrag wird somit als TOP 10 eingefügt.

TOP 2

Feuerlöschwesen

Ernennungen und von Wehrführer und Stellvertreter, Gemeindebrandinspektor und Stellvertreter sowie Verabschiedung von ehem. Wehrführern, Stellv. Gemeindebrandinspektoren u. Stellvertretern

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Grebenhain, vertreten durch Bürgermeister Stang, ernennt für die Dauer der Wahlzeit:

- a) Herrn Florian Groh zum Wehrführer des Ortsteiles Bermuthshain
- b) Herrn Martin Oechler zum stellv. Wehrführer des Ortsteiles Bermuthshain
- c) Herrn Johannes Jobst zum Wehrführer des Ortsteiles Metzlos
- d) Herrn Marcus Müller zum stellv. Wehrführer des Ortsteiles Metzlos
- e) Herrn Marco Schneider zum Wehrführer des Ortsteiles Bannerod
- f) Herrn Christoph Jäger zum stellv. Wehrführer des Ortsteiles Bannerod (nicht anwesend)
- g) Herrn Daniel Ochs zum Wehrführer des Ortsteiles Nösberts-Weidmoos
- h) Herrn Martin Müller zum stellv. Wehrführer des Ortsteiles Nösberts-Weidmoos (nicht anwesend)
- i) Herrn Matthias Einig zum Wehrführer des Ortsteiles Steigertal
- j) Herrn Mario Blum zum stellv. Wehrführer des Ortsteiles Steigertal (nicht anwesend)

- k) Herrn Mario Henning zum Gemeindebrandinspektor der Gemeinde Grebenhain
- l) Herrn Bernd Klein zum 1. Stellv. Gemeindebrandinspektor der Gemeinde Grebenhain
- m) Herrn Florian Groh zum 2. Stellv. Gemeindebrandinspektor der Gemeinde Grebenhain

und überreicht die Ernennungsurkunden unter Abnahme des Eides. Insbesondere spricht Bürgermeister Stang den Ehrenbeamten ein großes Lob für die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes aus.

Der ehem. 1. Stellv. Gemeindebrandinspektor Michael Beyer, wird durch Bürgermeister Stang verabschiedet. Gleichzeitig spricht Bürgermeister Stang seinen Dank für die jahrelange Bekleidung des verantwortungsvollen Postens mit Übergabe eines kleinen Geschenkes aus.

TOP 3

Aufhebungssatzung zur Straßenbeitragssatzung

Es liegt ein Antrag der SPD-Fraktion zur Aufhebung der Straßenbeitragssatzung vor. Hierzu betonte der Vorsitzende der CDU-Fraktion, dass seine Fraktion grundsätzlich der Aufhebung zustimmen würde. Allerdings fehlt eine konkrete Gegenfinanzierung der ausfallenden Beiträge. Einhergehend mit einer weiteren Erhöhung der Grundsteuer kann dem Antrag nicht zugestimmt werden.

Der Antrag der SPD-Fraktion lautet:

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl Seite 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain am2022 die folgende

Satzung zur Aufhebung von Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Grebenhain (Aufhebungssatzung Straßenbeitragssatzung)

beschlossen:

§ 1 Außer-Kraft-Treten

Die Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Grebenhain vom 29. Oktober 2013, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Grebenhain Nr. 45 am 7. November 2013, wird rückwirkend zum 1. Juni 2022 aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 23
davon anwesend: 19
Ja-Stimmen: 10
Gegenstimmen: 9
Enthaltungen: -

TOP 4

3. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Grebenhain

Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Grebenhain vom 25.04.2017, unter Nr. 29 b von 50 € auf 200 € für Trauungen an Samstagen. In der Satzungsvorlage ist der Nebensatz „zusätzlich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer“ zu streichen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 23
davon anwesend: 18
Ja-Stimmen: 17
Gegenstimmen: 1
Enthaltungen: -

TOP 5

Erschließungsbeitragsrecht

1. Abweichungssatzung von der Erschließungsbeitragssatzung

Die Frage von Herrn Imhof, welcher Grundstückseigentümer für den Winterdienst zuständig ist, wird in einer der nächsten Sitzungen durch Bürgermeister Stang beantwortet. Zur Anfrage des Herrn Ziegler, wer die Farbe festlegt, teilt Bürgermeister Stang mit, dass dies dem Gemeindevorstand obliegen wird.

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Grebenhain vom 29. Oktober 2013.

1. Abweichungssatzung

zur Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Gemeinde Grebenhain

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Grebenhain vom 29. Oktober 2013 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain in der Sitzung am _____ 2022 folgende

1. Abweichungssatzung

beschlossen:

Artikel 1

Von den in § 13 Abs. 1 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen wird wie folgt abgewichen:

Die Herstellung der Straße „Ringweg“ gestaltet sich wie folgt:

Die Fahrbahn wird mit einer Breite von 5,25 m auf einer Länge von rd. 245 m und mit einem einseitigen Gefälle in Richtung Süden (Gemäß Urgelände) von ca. 2,5 % in Asphaltbauweise ausgeführt.

Der süd-westlich gelegene Gehweg wird mit einer Breite von 1,50 m mit Betonsteinpflaster 10/20 in der Farbe grau mit einem Rundbordstein 15/22 mit einer Ansicht von 5 cm einseitig hergestellt.

Im Abschnitt zwischen Einmündung „Windmühlenblick“ und „An der Alten Wiese“ am süd-westlichen Fahrbahnrand (Tiefpunkt) vor dem geplanten Gehweg erfolgt die Anlage einer Entwässerungsrinne, besteht aus zweizeiligen Betonwürfelsteinen 16/16/14 mit einer Breite von insgesamt 32 cm. Hier werden auch die Straßeneinläufe angeordnet.

Die Abgrenzung zu den nördlich der geplanten Straße gelegenen Grundstücken erfolgt in diesem Abschnitt mit einem Schrammbord mit einer Breite von insgesamt 25 cm, bestehend aus einem Rundborstein 15/22 mit einer Ansicht von 5 cm und einem Betonpflasterstein 10/20, der als Läufer auf der Hinterfüllung bzw. dem Fundament des Rundborsteines angeordnet wird, sodass dieses nicht auf den Privatgrundstücken liegen wird.

Die Straße wird im Endausbau hergestellt, sodass alle Hausanschlussleitungen bereits auf die Grundstücke vorgelegt werden.

Der Abschnitt zwischen Bundesstraße B 275 und Einmündung „Windmühlenblick“ wird ohne Entwässerungsrinne ausgeführt. In diesem Abschnitt ist das Gefälle mit 2,50 % in Richtung Osten vorgesehen. Das anfallende Niederschlagswasser wird in einem Straßenseitengraben, der am östlichen Fahrbahnrand parallel zu der Fahrbahn neu profiliert wird gesammelt und entsprechend dem Bestand in den vorhandenen Mischwasserkanal am vorhandenen Tiefpunkt im Einmündungsbereich der „Friedrichsdorfer Straße“ eingeleitet.

Die Herstellung der Straße „Windmühlenblick“ gestaltet sich wie folgt:

Die Fahrbahn wird mit einer Breite von 4,75 m auf einer Länge von rd. 200 m und mit einem einseitigen Gefälle in Richtung Süden (Gemäß Urgelände) von ca. 2,0 % in Asphaltbauweise auszuführen.

Der nord-östlich gelegene Gehweg wird mit einer Breite von 1,50 m mit Betonsteinpflaster 10/20 in der Farbe grau mit einem Rundbordstein 15/22 mit einer Ansicht von 5 cm einseitig hergestellt.

Am süd-westlichen Fahrbahnrand (Tiefpunkt) erfolgt die Anlage einer Entwässerungsrinne, besteht aus zweizeiligen Betonwürfelsteinen 16/16/14 mit einer Breite von insgesamt 32 cm. Hier werden auch die Straßeneinläufe angeordnet.

Die Abgrenzung zu den südlich der geplanten Straße gelegenen Grundstücken erfolgt mit einem Schrammbord mit einer Breite von insgesamt 25 cm, bestehend aus einem Rundborstein 15/22 mit einer Ansicht von 5 cm und einem Betonpflasterstein 10/20, der als Läufer auf der Hinterfüllung bzw. dem Fundament des Rundborsteines angeordnet wird, sodass dieses nicht auf den Privatgrundstücken liegen wird.

Die Straße wird im Endausbau hergestellt, sodass alle Hausanschlussleitungen bereits auf die Grundstücke vorgelegt werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Erschließungsbeitragsatzung bleiben unberührt.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 23

davon anwesend: 18

Ja-Stimmen: 18

Gegenstimmen: -

Enthaltungen: -

TOP 6

Bauleitplanung der Gemeinde Grebenhain, Bebauungsplan Nr. 8

Frau Krusche fragt an, inwieweit nach dem Regionalplan nur noch Baugebiete im Ortskern genehmigt werden können. Herr Bürgermeister Stang teilt hierzu mit, dass dieses Baugebiet bereits bestandskräftig ist. Sollte in der Zukunft bestandskräftige Baugebiete aufgegeben werden, könnten hier auch neue Gebiete ausgewiesen werden.

Zur Anfrage von Herrn K-H.Weitzel teilt Bürgermeister Stang weiterhin mit, dass sich von dem ausgewiesenen Baugebiet ca. 40 % im Privatbesitz befindet.

Auf die Anfrage des Herrn Rausch berichtet Bürgermeister Stang, dass es vorgesehen ist, zunächst das Baugebiet Ahlmüllersweide auszubauen. Für das vorliegende Baugebiet Maulsbach ist noch das Umlegungsverfahren durchzuführen. Eine spätere Erschließung könnte in 3 Bauabschnitten erfolgen.

1. Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „An der Maulsbach“ im Ortsteil Grebenhain, Gemeinde Grebenhain.

Der Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „An der Maulsbach“ im Ortsteil Grebenhain von 2004. Das betreffende Gebiet befindet sich am nördlichen Rand der Ortslage Grebenhain – es grenzt östlich an die L 3168 „Ilbeshäuser Straße“ an.

Das Planänderungsgebiet betrifft in der Gemarkung Grebenhain, Flur 2, die Flurstücke 162, 165 sowie Flur 22, die Flurstücke: 5/2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 5,0 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Änderungsbebauungsplanes ist in dem als externe Anlage beigefügten Bebauungsplan dargestellt.

2. Billigung des Entwurfes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain billigt den Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und beschließt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB- Parallel hierzu sind die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren zu beteiligen.

Das Planänderungsverfahren wird nach § 13a BauGB „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ i.V.m. dem beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 23

davon anwesend: 18

Ja-Stimmen: 16

Gegenstimmen: 1

Enthaltungen: 1

TOP 7

Benutzungsordnung und Gebührenordnung der Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Grebenhain

Der Vorsitzende des Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung, Tourismus und Wirtschaft, Herr Werner Repp, berichtet, dass der Ausschuss eine Beschlussfassung empfiehlt.

Herr K.-H.Weitzel fragt an, wieviele Back- und Schlachthäuser noch betrieben werden. Herr Bürgermeister Stang hat die einzelnen Häuser aufgezählt.

In der Beratung der Vorlage wurde empfohlen, den § 8 der Gebührenordnung zu streichen. Somit sind die folgenden Artikel auch anzupassen.

Die Gemeindevertretung beschließt die Benutzungs- und Gebührenordnung für Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Grebenhain vom 01. Februar 1984, zuletzt geändert am 08.02.2011, zum 1.6.2022 aufzuheben und durch die neue Benutzungsordnung für Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Grebenhain sowie die dazugehörige neue Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für Gemeinschaftshäuser zu ersetzen, die zum 01.06.2022 in Kraft tritt.

Die neue Benutzungsordnung und Gebührenordnung der Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Grebenhain ist der Niederschrift in der Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 23

davon anwesend: 18

Ja-Stimmen: 16

Gegenstimmen: 2

Enthaltungen: -

TOP 8

Neuausrichtung der Vereinsförderung

Herr Stephan Weitzel richtet die Bitte an die Verwaltung, eine Aufstellung der bisherigen Vereinsförderungen in den letzten 5 Jahren vorzulegen, um eine Übersicht zu erhalten, was die einzelnen Bereiche erhalten hatten.

Da eine Beratung bis zum 01.08. als zu kurzfristig erschien, sind sich die Anwesenden darüber einig, den Termin auf den 01.11.22 zu verschieben.

TOP 9

Einführung und Verpflichtung eines Beigeordneten

Herr Jürgen Löffler-Wegwerth rückt als nächster Bewerber der SDP-Vorschlagsliste in den Gemeindevorstand nach. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Ulrich Höhn, überreicht Herrn Löffler-Wegwerth die Ernennungsurkunde und nimmt ihm den Eid ab. Durch Annahme des Ehrenamtes ist er somit aus der Gemeindevertretung ausgeschieden.

TOP 10

Gebührenordnung über das Erheben von Parkgebühren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain beschließt die nachstehende geänderte Gebührenordnung über das Erheben von Parkgebühren, welche nach dem bereits erfolgten Beschluss am 24.05.2022 angepasst werden musste.

Gebührenordnung der Gemeinde Grebenhain über die Erhebung von Parkgebühren auf den Parkplätzen in Herchenhain und Ilbeshausen-Hochwaldhausen

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) und § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Art. 1 Vierte ÄndVO vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 716) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain [am 21.06.2022](#) folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Parken auf den öffentlichen Parkplätzen Herchenhainer Höhe, Multifunktionsplatz Herchenhain und Parkplatz am Kurpark in Ilbeshausen-Hochwaldhausen werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche täglich in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr. Für Wohnmobile entsteht die Gebührenpflicht abweichend davon täglich in der Zeit von 0.00 – 24.00 Uhr.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

- für Kraftfahrzeuge aller Art sowie Kutschen, Anhänger und vergleichbare Fahrzeuge
 - bis 3 Stunden 3,00 €
 - 3 bis 5 Stunden 4,00 €
 - ganztags 5,00 €
- Wohnmobile Tagesgebühr pauschal 6,00 € (bis 8:00 Uhr am Folgetag)
- Busse Tagesgebühr pauschal 10,00 €
- Lieferanten und ÖPNV frei

- Jahresvignette 20,00 €
Bezugsberechtigter Personenkreis:
 - ❖ Grundstückseigentümer unmittelbar angrenzender Immobilien
 - ❖ BetriebsinhaberInnen und deren festgestellten MitarbeiterInnen unmittelbar angrenzender Betriebsstätten
 - ❖ EinwohnerInnen der Gemeinde Grebenhain (Erst- und Zweitwohnsitz) für die auf sie zugelassenen Fahrzeuge

Für die Parkplätze am Multifunktionsplatz Herchenhain und am Kurpark in Ilbeshausen-Hochwaldhausen sind die Gebühren incl. Umsatzsteuer.

§ 5

Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 23

davon anwesend: 18

Ja-Stimmen: 13

Gegenstimmen: 2

Enthaltungen: 3

TOP 11

Bericht aus den Verbänden

Herr Ulrich Höhn berichtet über die Sitzung des ZAV. Hervorzuheben ist, dass geprüft wird, ob die Grünsammelstellen auch in den Monaten Januar und Februar an einem Samstag im Monat geöffnet werden können.

TOP 12

Mitteilungen und Anfragen

Die Mitteilungen aus dem Gemeindevorstand und des Bauamtes lagen leider nicht vor, werden aber mit der Niederschrift mit ausgehändigt.

Herr Bürgermeister Stang berichtet vorweg über laufende Baumaßnahmen im OT Volkartshain und Hartmannshain.

Zur Anfrage des Herr St. Weitzel, warum wieder zusätzliche Kosten in Höhe von rd. 70.000 € für die Kanalleitung im OT Volkartshain anstehen, teilt Bürgermeister Stang mit, dass die Schadensaufnahme nicht vollständig erfasst wurde. Eine Haftungsinanspruchnahme des Ingenieurs kommt allerdings nicht in Betracht, da kein zusätzlicher Schaden entstanden ist.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Ulrich Höhn, schließt um 22.20 Uhr den offiziellen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung.

(Höhn)
Vors. der Gemeindevertretung

(Jordan)
Schriftführerin